

# Vertrag zur Beschaffung von Anlagen zur Straßenbeleuchtung

zwischen

der Stadt bzw. Gemeinde ...  
nachfolgend „Auftraggeber“,

und  
dem Unternehmen ...  
nachfolgend „Auftragnehmer“,

beide gemeinsam „Parteien“.

## **[Kommentar:**

**„Erneuerung“** Zunächst soll der Umfang der Leistung ermittelt werden, damit die jeweils geltende Schwellenwerte nach § 2 VgV bestimmt werden können.

Der reine Beschaffungsvertrag regelt die Anschaffung der Straßenbeleuchtung. Hierbei wäre allerdings im Vorfeld durch die jeweilige Gemeinde zu prüfen, ob es sich dabei um eine Neuherstellung nach vorheriger (Eigen-/Fremd-) Planung oder lediglich um die Ertüchtigung der bestehenden Anlage handelt. Dies ist maßgeblich, um die zu erfolgende Vergabe nach ihrer Anwendung der Verdingungsordnung zu klären.

In Frage kommt dabei die Vergabe nach VOL oder VOB/A.

Nach VOB/A sind Aufträge zu vergeben, wenn Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt ausgeführt werden.

Nach VOL sind Aufträge zu vergeben, wenn Gegenstand der Vertrages die Lieferung, d.h. die Beschaffung von Waren beinhaltet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

---

*Da die Abgrenzung zur „Bauleistung“ teilweise ungewiss ist, da sich diese bei engen Funktionszusammenhang mit der Herstellung, Instandhaltung und Beseitigung einer baulichen Anlage. aus Warenlieferungen und Dienstleistungen zusammensetzen.*

*Der Vertrag ist nur dann in seiner Gesamtheit als Dienstleistungsauftrag zu qualifizieren, wenn die Bauleistung eine reine Nebenleistung zur Dienstleistung darstellt.*

*Sofern eine Neuherstellung zu erbringen ist, wäre sicherlich die VOB/A (EG bei Überschreiten der Schwellenwerte) anzuwenden. Die alleinige Beschaffung von Leuchtkörpern und deren Installation auf eine bestehende Anlage, d.h. die „Modernisierung“ dürfte dabei dem Regime des VOL (EG) unterliegen.]*

### Präambel

Gemeinsame Ziele der Parteien sind es

- Straßenbeleuchtungsanlagen unter energetische Gesichtspunkten zu erneuern und damit auch
- Haushaltsentlastungen für den Auftraggeber zu erzielen.

Unter diesen Zielsetzungen schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages, Vertragsgrundlagen

*[Kommentar: Hier wäre zu qualifizieren, ob Lieferung im Vordergrund, oder aber das Hauptaugenmerk auf der Errichtung der Anlage steht. Dabei richtet sich das Angebot nach den Vergabebedingungen und der Vergabe. Problematisch ist dazu noch, inwieweit die Planung vom Auftragnehmer erbracht werden soll. Anderenfalls ist vom Auftraggeber konkret das Leistungssoll zu definieren.]*

- (1) Der Auftragnehmer liefert und installiert im Vertragsgebiet (Anlage 1 Vertragsgebiet) gemäß den Regelungen dieses Vertrages neue Straßenbeleuchtungsanlagen.

*[Kommentar zu „liefert und installiert“: wichtige Unterscheidung der Vergabeordnungen.]*

- (2) Es werden Beleuchtungsanlagen installiert, die dem Leuchtenkatalog (Anlage 4 Leuchtenkatalog) entsprechen und im Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers) benannt sind.

*Kommentar zu (2): Das Angebot erfordert eine öffentliche Ausschreibung nach konkreter Leistungsbeschreibung (Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben) oder eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, wenn auch der Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln. Das Leistungsprogramm umfasst dabei eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offen gelassen sind.*

- (3) Die geschuldete Leistung wird am Ende der Leistungszeit oder auch in Teilleistungen vom Auftraggeber abgenommen.
- (4) Kann die termingerechte Erneuerung der Anlagen nicht eingehalten werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dabei wird der Auftragnehmer auch die Gründe dafür benennen.
- (5) Bei der Auslegung des Vertragswerks ist zu beachten, dass der Vertragstext samt Anlagen einen Mindeststandard vorgibt, der durch das Angebot (Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers) des Auftragnehmers und dessen Konzepte im Angebot nur verbessert, nicht aber gesenkt wird. Angebotsregelungen, die eine Absenkung des Mindeststandards beinhalten, entfalten keine Wirksamkeit. Bei dem Vergleich zwischen Vertragstext und Anlagen einerseits und den Konzepten des Angebotes andererseits kommt es nicht auf eine Gesamtbetrachtung, sondern auf die in Frage stehende Leistung an.

## **§ 2 Definitionen**

- (1) Öffentliche Beleuchtung: Die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieses Vertrages mit Beleuchtungsanlagen unter Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie den einschlägigen VDE-Bestimmungen und den Richtlinien des Fachnormausschusses Lichttechnik im deutschen Normenausschuss nebst den CEN-Normen.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Fußgängerüberwege, Grünflächen, Parks, Waldflächen und auch Privatflächen im Stadtgebiet, soweit sie mit Beleuchtungsanlagen beleuchtet werden, die im Eigentum

dem Auftraggeber stehen. Nach Abschluss dieses Vertrages neu erschlossene oder neu hinzukommende Flächen im Stadtgebiet, für die der Auftraggeber sich zu einer öffentlichen Beleuchtung entscheidet, werden mit der Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieses Vertrages. Für den vorliegenden Beleuchtungsvertrag gelten auch die Straßen, die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, aber bereits wie öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden, als öffentliche Verkehrsflächen.

- (3) Beleuchtungsanlagen: Alle Sachen und Anlagen, sowie deren Bestandteile, die der öffentlichen Beleuchtung im Vertragsgebiet (Anlage 1 Vertragsgebiet) dienen und zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Eigentum des Auftraggebers stehen. Zu den Beleuchtungsanlagen gehören alle separierbaren Komponenten, wie beispielsweise Leuchten, Tragsysteme, Steuer- und Einspeiseschränke sowie dazugehörige Armaturen und Steuerungseinrichtungen. Darüber hinaus gehören zu den Beleuchtungsanlagen unter anderem Lampen, Zünd- und Vorschaltgeräte, das Beleuchtungskabel- und Leitungsnetz, die Anstrahleinrichtungen für Bauwerke, Flächen und Räume im Freien. Der Umfang der Beleuchtungsanlagen richtet sich nach der Bestandsdokumentation zum Zeitpunkt der Vertragsschließung (Anlage 3 Bestandsdokumentation). Nicht zu den Beleuchtungsanlagen gehören Lichtsignalanlagen, Geschwindigkeitsanzeiger, Verkehrs- und Hinweisschilder, Fahrgastunterstände, Fahrkartenautomaten, (hinterleuchtete) Stadtinformationsanlagen, hinterleuchtete Säulen, automatische Toilettenanlagen sowie weitere Sonderanlagen.
- (4) Lichtpunkt: Ein Lichtpunkt im Sinne dieses Vertrages ist jedes einzelne Tragsystem, mit der(n) Leuchte(n). In einer Leuchte können mehrere Lampen installiert sein.
- (5) Erneuerungsphase: Zeitraum, in dem der Auftragnehmer die vereinbarten Erneuerungen von Anlagen durchführt (Leistungszeit). Diese Investitionen werden durch den Auftragnehmer finanziert und über die Investitionspauschale vergütet.
- (6) Neubau: Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Lieferung und Installation einer Beleuchtungsanlage über die Vertragslaufzeit.
- (7) Rückbau: Die Demontage bestehender Beleuchtungsanlagen einschließlich ihrer sachgerechten Entsorgung und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Orts wie z.B. die Beseitigung des Fundaments, Pflaster- und Putzarbeiten
- (8) Altanlagen: Gesamtheit aller Beleuchtungsanlagen, deren Lichtpunkte bei Inkrafttreten des Vertrages bereits errichtet sind oder sich in der Errichtung befinden.
- (9) Neuanlagen: Gesamtheit aller Beleuchtungsanlagen, deren Lichtpunkte nach dem Inkrafttreten des Vertrages als Neubau im Sinne von Absatz (6) errichtet werden.

### **§ 3 Vertragsgebiet**

- (1) Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auf das Stadtgebiet. In der Anlage 1 ist das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrags definiert.

### **§ 4 Eigentum**

- (1) Der Auftraggeber ist Eigentümer der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet. Dieser Vertrag lässt die Eigentumsverhältnisse unberührt.
- (2) Neuanlagen, die vom Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit geliefert und installiert werden, gehen mit der Abnahme oder auch Teilabnahmen in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (3) Der Auftraggeber ist auch Eigentümer der Versorgungsleitungen auf Grundstücken Dritter.

### **§ 5 Bestandsdokumentation**

- (1) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer zum Vertragsbeginn ein Verzeichnis als Bestandsdokumentation (Anlage 3 Bestandsdokumentation) in elektronischer Form und Papierform, in der alle bereits errichteten Beleuchtungsanlagen, deren örtliche Lage und deren Betriebsdaten aufgeführt sind. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses übernimmt der Auftragnehmer nach Abschluss der Erneuerungsphase die Gewähr.
- (2) Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Erneuerungsmaßnahmen die Bestandsdokumentation kontinuierlich fortschreiben und damit den aktuellen Stand der Anlagen dokumentieren.
- (3) Zur Vorbereitung der Abnahme oder auch von Teilabnahmen wird der Auftragnehmer die fortgeschriebene Bestandsdokumentation an den Auftraggeber übergeben, dies erfolgt in Papierform und elektronischer Form.

### **§ 6 Erneuerung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur fristgerechten Erneuerung der Anlagen gemäß Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2). Die Umsetzung erfolgt innerhalb der vereinbarten Erneuerungsphase. Ziel der Erneuerungen ist die Erschließung von Energieeffizienzpotentialen sowie von Haushaltsentlastungen für die Kommune.

**[Kommentar zu „Erneuerung“: Gemeint ist die Herstellung der Leistung.**

**Kommentar zu „Anlage 2“: Diese Angebot ist im Rahmen der Vergabe vom Auftragnehmer nach den unter § 1 Abs. 2 angemarkten Beschreibungen im Rahmen des Vergabeverfahrens abzugeben.]**

- (2) Soweit es bis zur Planung und Ausführung der Erneuerungsmaßnahmen energieeffizientere oder wirtschaftlichere Lösungen gibt die den vertraglichen Standards entsprechen oder höher sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet diese dem Auftraggeber anzuzeigen und soweit möglich zu verbauen.
- (3) Über die Erneuerungsphase ist der Auftragnehmer verpflichtet monatlich über die durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen zu berichten, die Berichte sind jeweils zum 15. des Folgemonats an den Auftraggeber zu übergeben
- (4) Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer quartalsweise über die geplanten Erneuerungsmaßnahmen in der Erneuerungsphase zu berichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu jeweils zum 1. Dezember (für Januar-März), 1. März (für April-Juni), 1. Juni (für Juli-September) und 1. September (für Oktober-Dezember) einen Bericht zu den geplanten Maßnahmen des genannten Quartals an den Auftraggeber zu übergeben.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den mit dem Auftraggeber in den Quartalsberichten abgestimmten Erneuerungsplan innerhalb der Quartale durchzuführen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu demontierte Altanlagen fachgerecht zu entsorgen, der Auftraggeber hat über die Vertragslaufzeit das Recht einen entsprechenden Nachweis zu fordern.
- (7) Erneuerungsmaßnahmen wird der Auftragnehmer so planen und ausführen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs so gering wie möglich ist.

## **§ 7**

### **Erneuerungsphase**

- (1) Der Auftragnehmer wird die Erneuerungen in der Zeit von ..... bis ..... durchführen. Damit ist die Dauer der Erneuerungsphase ..... Monate.

## **§ 8 Stromverbrauchsgarantie**

- (1) Der Auftragnehmer garantiert nach Abschluss der Erneuerungen für diese Anlagen einen maximalen Verbrauch von ..... kWh/a bei

.....h/a Volllaststunden Betrieb der Anlagen.

**[Kommentar zu (1): Wichtig ist allerdings, dass der Verbrauch der Gesamtanlage konkret messbar sein muss. Der angestrebte Verbrauch selbst ist im Rahmen der Planung zu ermitteln und soll Gegenstand des Wettbewerbes im Rahmen der aufzustellenden Matrix zur Bewertung der Angebote werden.]**

- (2) Nach Abschluss der Erneuerungsmaßnahmen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Dokumentation der Energieeinsparungen pro Lichtpunkt und Leuchte als Vergleich der Alt- und Neuanlagen in Bezug auf die Anschlussleistung, die Energieverbrauchsmengen in kWh/a pro Lichtpunkt und Leuchte und daraus resultierende CO<sub>2</sub>-Einsparungen / a pro Lichtpunkt und Leuchte.
- (3) Soweit aus relevanten Fördermittel- oder Zuwendungsbescheiden des Auftraggebers spezielle Anforderungen an die Dokumentation der Energieeinsparungen hervor gehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber informieren und der Auftragnehmer wird die Dokumentation entsprechend anpassen.
- (4) Werden die garantierten Energieeinsparungen nicht erreicht, so hat der Auftragnehmer die Möglichkeit technisch nachzubessern.
- (5) Werden die garantierten Energieeinsparungen nicht erreicht, kann der Auftraggeber seinen Schaden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Der Schaden bemisst sich in Höhe der zusätzlichen Energieverbrauchsmengen und weiterer Kosten für den Auftraggeber insbesondere wenn verwendete Fördermittel und Zuwendungen an die Bedingung der Erzielung von Mindestenergieeinsparungen gebunden waren, die mit den vom Auftragnehmer eingebauten Beleuchtungsanlagen trotz Nachbesserung nicht erzielt werden können. In diesem Fall kann der Auftraggeber auch die Mehrkosten einer alternativen Finanzierung geltend machen, da er die Fördermittel oder Zuwendungen zurück zahlen muss und alternativ über einen Kommunalkredit finanzieren muss.

## § 9

### **Baulicher Standard, Leuchtenkatalog**

- (1) Der Auftraggeber legt den Leuchtenkatalog im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer fest (Anlage 4 Leuchtenkatalog), oberstes Ziel ist dabei die Energieeffizienz.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Maßnahmen die in der Anlage 4 definierten Leuchten zu verwenden und durch geeignete Maßnahmen (wieder-) herzustellen.

## **§ 10 Nutzungsrechte**

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer das Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen sowie die stadteigenen Grundstücke zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen zu benutzen. Eine anderweitige Nutzung bedarf der Genehmigung des Straßenbaulastträgers. Soweit sich Beleuchtungsanlagen auf nicht stadteigenen Grundstücken befinden, wird der Auftraggeber alles Zumutbare unternehmen, um dem Auftragnehmer den Zugang zu dem betreffenden Grundstück und die Nutzung der dort vorhandenen Anlagen zu ermöglichen.
- (2) Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung dem Auftraggeber nicht berechtigt, die Beleuchtungsanlagen außerhalb der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu nutzen.

## **§ 11 Vergütung**

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer nach mängelfreier Abnahme eine Pauschalvergütung.

*[Kommentar zu (1): Gegenstand der Vergabebedingungen wird auch die Vergütung sein. Vorteil der Pauschalvergütung ist eine teilweise Refinanzierung der Investitionskosten durch verminderten Energieeinsatz und damit ein Anreiz für den Auftragnehmer, energiesparendere Leuchtmittel einzusetzen. Der Auftraggeber übernimmt dabei gleichfalls das Risiko von Minderleistungen des Auftragnehmers, letzterer das Risiko von notwendigen Mehrleistungen.]*

- (2) Als Vergütung wird eine Pauschalvergütung in Höhe ..... Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Lichtpunkt vereinbart.

*[Kommentar zu (2): Ob eine lichtpunktbezogene Vergütung zu vereinbaren ist, sollte im Vorfeld abgewogen werden. Dies zieht eine automatische Anpassung bei Veränderung der Lichtpunkte nach sich. Zu ermitteln ist dabei die Anzahl nach Bestandsverzeichnis. Zudem ist zu definieren, was über die Pauschale abgegolten wird. Alternativ ist eine Abrechnung nach Aufwand möglich.]*

- (3) Alternativ dazu können auch Teilabnahmen und eine Teilvergütung der abgenommenen Leistungen vereinbart werden, in diesem Fall werden die folgenden Teilleistungen und Teilvergütungen definiert. Die Teilleistungen und deren Pauschalvergütung ist in der Anlage (Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers) definiert, damit gelten folgende Teilleistungen als vereinbart:

*[Kommentar zu (3): Dies ist in den Verdingungsunterlagen konkret zu bestimmen.]*



- ...  
- ...  
- ...

- (4) Nach Abschluss der Erneuerungsmaßnahmen und mängelfreier Abnahme übergibt der Auftragnehmer seine Rechnung für die erbrachten Erneuerungsmaßnahmen. Soweit in Absatz 3 Teilabnahmen und eine Vergütung von Teilleistungen vereinbart sind wird der Auftragnehmer nach mängelfreier Abnahme der Teilleistungen entsprechende Abschlagszahlungen und eine Schlussrechnung übergeben.
- (5) Sollte der Auftragnehmer dem Auftraggeber weitere Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz vorschlagen, die nicht bereits bei Vertragsbeginn vereinbart worden sind, und stimmt der Auftraggeber der Vornahme solcher Effizienzmaßnahmen zu, dann wird dies in der Rechnung gesondert ausgewiesen und als Mehr- und Minderkosten abgerechnet. Die erzielten Energieeinsparungen daraus werden hälftig geteilt.
- [Kommentar zu (5): Nachträge erweisen sich im Vergabeverfahren als nicht gänzlich unproblematisch.]**
- (6) Die Vergütung der Leistungen wird erst nach Abnahme des Werkes und Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig.
- (7) Die Werklohnforderung ist binnen einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungstellung fällig und wird vom Auftraggeber auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto überwiesen.
- (8) Soweit sich aus einem Förderprogramm des Auftraggebers oder auch der Umlegung von Kosten über KAG-Maßnahmen noch spezielle Forderungen an die Form der Rechnungstellung ergeben, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu diese Formforderungen zu berücksichtigen.

## § 12 Verkehrssicherungspflichten

Der Auftragnehmer nimmt während der Zeit der vertraglich vereinbarten Leistungen alle Verkehrssicherungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der öffentlichen Beleuchtung im Rahmen seines vertraglichen Aufgabenbereichs wahr und trägt dafür Sorge, dass diese eingehalten werden. Soweit der Auftraggeber entgegen einer ausdrücklichen Empfehlung des Auftragnehmers im Bereich der Verkehrssicherungspflichten der öffentlichen

Beleuchtung Maßnahmen anweist oder durchführt, sind dem Auftragnehmer aus dieser Maßnahme möglicherweise folgende Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht nicht zuzurechnen.

**[Kommentar: Hat nur Geltung während der Bau- bzw. Installationszeit.]**

### **§ 13 Haftung, Haftungsfreistellung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine Arbeiter, Angestellten oder sonstige Personen, die seinem Verantwortungsbereich zurechenbar sind, verursacht werden. Der Auftragnehmer hat die entstandenen Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Ist eine Schadensbeseitigung im Wege der Naturalrestitution nicht möglich, hat der Auftragnehmer den entstandenen Schaden durch die Zahlung eines Geldbetrages zu ersetzen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Dritten gegenüber für Schäden, die sich aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen ergeben oder auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung der gegenüber dem Auftraggeber in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen und stellt der Auftraggeber insofern von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von einer Haftung nach Absatz (2) gegenüber Dritten aufgrund von Schäden frei, die sich aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen ergeben, soweit der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nicht den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachgekommen ist.
- (4) Ebenso stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von einer Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die auf den mangelhaften Zustand der Beleuchtungsanlagen zurückzuführen sind, wenn der Mangel bereits bei Vertragsbeginn für die Zeit der Erneuerungsphase bestanden hat. Dies umfasst bekannte und verdeckte Mängel.
- (5) Für Schäden infolge von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Netzanschlusses für die Elektrizitätsversorgung zur öffentlichen Beleuchtung haftet der Auftragnehmer dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, während der Erneuerungsphase aufrecht zu erhalten. Die Haftpflichtversicherung hat eine Mindestversicherungssumme pro Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 10 Mio. Euro und für Sachschäden in Höhe von 10 Mio. Euro aufzuweisen. Die Versicherung ist vom Auftragnehmer zu verpflichten, der Auftraggeber darüber zu informieren, sobald der Versicherungsvertrag endet.

*[Kommentar zu (6): Dies sollte zudem in den Ausschreibungsbedingungen als beizubringende Voraussetzung gefordert sein (Bietervoraussetzung).]*

#### **§ 14 Malusregelung, Sonderkündigungsrecht**

*[Kommentar: Hier kann auch auf die gesetzlichen Regelungen der jeweils anzuwendenden Verdingungsordnung abgestellt werden.]*

- (1) Im Falle von Nicht- oder Schlechtleistung durch den Auftragnehmer werden sich die Parteien zusammensetzen und nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Dazu zählen insbesondere Terminverzug der Erneuerungsmaßnahmen oder eine Verfehlung von Vertragspflichten.
- (2) Bei dauerhafter Nicht- oder Schlechtleistung kann der Auftraggeber Schadensersatzansprüche (Malus) gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- (3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten Frist oder nach einer erfolglosen Abmahnung zulässig.

#### **§ 15 Laufzeit des Vertrages**

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt ..... Jahre, sie beginnt am ..... mit der Vertragsunterzeichnung und endet mit mängelfreier Abnahme der neu errichteten Beleuchtungsanlagen .....

*[Kommentar zu (1): Definition der Leistungszeit, nach Leistungsbeginn und spätesten Fertigstellung der Anlage (vollständige betriebsbereite Anlage).]*

- (2) Eine außerordentliche Beendigung der Laufzeit wegen einer Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt unberührt.

- (3) Für den Fall einer Kündigung nach § 14 Absatz 3 dieses Vertrages wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Abstandszahlung in Höhe der bereits installierten Beleuchtungsanlagen auszahlen soweit diese mängelfrei übergeben wurde und den Vertragsanforderungen entsprechen. Weiter gehende Ansprüche des Auftragnehmers (z.B. für den entgangenen Gewinn) sind ausgeschlossen.

**Kommentar zu (4): Hier kann auch der Verweis auf die gesetzlichen Regelungen abgestellt werden.**

#### **§ 16 Endschafftsklausel**

- (1) Sämtliche Unterlagen, die dem Auftragnehmer nach § 5 dieses Vertrages zur Verfügung gestellt wurden, sind dem Auftraggeber zum Vertragsende herauszugeben. Die übergebenen Unterlagen müssen dabei den Vorgaben genügen, die dieser Vertrag an ihre Bearbeitung durch den Auftragnehmer stellt.
- (2) Soweit dem Auftragnehmer bei Vertragsende Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Rechte gegenüber Dritten zustehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf den Auftraggeber zu übertragen. Er hat hierfür, soweit erforderlich, entsprechende vertragliche Abreden zu treffen.

#### **§ 17 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot, Leistungsverweigerungsrechte**

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass eine Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers gegen der Auftraggeber aus diesem Vertrag an Dritte nur dann wirksam ist, wenn der Auftraggeber dieser Abtretung schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber bzgl. seiner Pflichten aus diesem Verträge nicht zu.

#### **§ 18 Vertraulichkeit**

Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und mit diesem in Zusammenhang stehenden Verträgen bzw. Sachverhalten gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie rechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet sind oder dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

## **§ 19 Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers (Kommune).

## **§ 20 Schriftform**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## **§ 21 Erhaltungs- und Ergänzungsklausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Sollte in der Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen.
- (3) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt oder an die bei seinem Abschluss nicht bedacht worden sind, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für die Parteien (bezogen auf diesen Vertrag) als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit durch Vertragsanpassung Rechnung getragen werden. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

## **§ 22 Vertragsstreitigkeiten**

Die Parteien sind sich einig, dass sie bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln und einen außergerichtlichen Weg zur Beilegung von Vertragsstreitigkeiten wählen.

---

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

**Vertragsanlagen:**

- Anlage 1: Vertragsgebiet
- Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers mit Datum .....
- Anlage 3: Bestandsdokumentation mit Datum .....
- Anlage 4: Leuchtenkatalog